

Protokoll

über die Sitzung des **Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses** am Montag, 27.07.2020, 17:00 Uhr, im Mensa der **Kooperativen Gesamtschule Neustadt a. Rbge., Leinstraße 85, 31535 Neustadt a. Rbge.**

Zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 3 findet die Sitzung gemeinsam mit den Ortsräten der Ortschaften Neustadt a. Rbge., Mardorf und Schneeren statt.

Anwesend:

Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss

Vorsitzende/r

Herr Thomas Stolte

Mitglieder

Herr Dr. Ulrich Baulain

Herr Heinrich Bremer

Herr Josef Ehlert

Herr Peter Hake

Herr Thomas Iseke

Herr Dr. Godehard Kass

Herr Ferdinand Lühring

Herr Stefan Porscha

Herr Heinz-Jürgen Richter

Frau Christina Schlicker

Vertreter für Herrn Herwig Dannenbrink

Vertreter für Herrn Heinz-Günter Jaster

Vertreter für Herrn Björn Niemeyer

Ortsbürgermeister der Ortschaft Schneeren

Beratende Mitglieder

Herr Dirk Herrmann

Herr Lothar Reinhardt

Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge. (TOP 1 bis 3)

Herr Harald Baumann

Herr Willi Ostermann

Herr Heinz Günter Sala

Herr Dietrich von Dessien

Ortsrat der Ortschaft Mardorf (TOP 1 bis 3)

Herr Gerhard Fischer

Herr Hubert Paschke, Ortsbürgermeister

Herr Jens Tahn

Ortsrat der Ortschaft Schneeren (TOP 1 bis 3)

Herr Rüdiger Arand

Frau Susanne Wolf

Verwaltungsvorstand

Herr Jörg Homeier

Frau Annette Plein

Fachbereichsleitung 3, Infrastruktur

Fachbereichsleitung 2, Bürgerservice

Gäste

Frau Wiebke Schepelmann

Teamleiterin Team Infrastruktur Straße,
Region Hannover

Herr Dr. Helge Beyer

Ingenieur-Büro Verkehrswegebau, Hannover

Verwaltungsangehörige/r

Frau Lisa Bartholdy

Fachdienst Tiefbau

Herr Sebastian Fleischer

Fachdienst Tiefbau

Herr Benjamin Gleue

Fachdienst Bürgerservice

Frau Meike Kull

Fachdienstleitung Stadtplanung

Frau Iris Mohrhoff

Fachdienst Stadtplanung

Herr Sebastian Moritz

Fachdienst Stadtplanung

Herr Christoph Neißner

Fachdienst Tiefbau

Zuhörer/innen

10 Personen, davon 2 Pressevertreterinnen

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 20:43 Uhr

Sitzungsbeginn der gemeinsamen Sitzung: 17:00 Uhr

Sitzungsende der gemeinsamen Sitzung: 17:44 Uhr

Tagesordnung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Sachstandsbericht Planung Moorstraße durch die Region Hannover
- 3 Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes
- 4 Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 22.06.2020
- 5 Berichte und Bekanntgaben
- 5.1 Ausweisung Landschaftsschutzgebiet "Seefläche Steinhuder Meer" **2020/141**
- 5.2 Ausweisung Naturschutzgebiet "Helstorfer Altwasser" (NSG-HA 183) **2020/145**
- 6 Bebauungsplan Nr. 710 B "Alte Heerstraße", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Helstorf; Beschluss zu den Stellungnahmen, Satzungsbeschluss **2020/103**

7	Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 710 B "Alte Heerstraße" im Stadtteil Helstorf; Projektfeststellung: Straßenausbau, Schmutzwasserkanal	2020/093
8	Straßen- und Kanalbau "Wilhelm-Busch-Weg" - Projektfeststellung und Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung	2020/143
9	Straßenendausbau "Hoher Kamp" im Stadtteil Büren - Projektfeststellung	2020/146/1 2020/146
10	Ausweisung Landschaftsschutzgebiet "Seefläche Steinhuder Meer"	2020/153
11	Ausweisung Naturschutzgebiet "Helstorfer Altwasser" (NSG-HA 183)	2020/154
12	Ausweisung Naturschutzgebiet "Basser Holz und Werder" (NSG-HA 253)	2020/156
13	Bauverpflichtung in neuen Baugebieten	2020/068
14	Klimaschutz in Bebauungsplänen / klimagerechte Siedlungsentwicklung - Schaffung von "bezahlbarem" Wohnraum	2020/147
15	Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 143 "Hans-Böckler-Straße/Siemensstraße", Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, im Bereich Leo-Fall-Straße, Flurstück 182/158; Grundsatzbeschluss	2020/081
16	Flächennutzungsplanänderung Nr. 15 "Biomasseanlage Resseriethe", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren; Beschluss zu den Stellungnahmen, Feststellungsbeschluss	2020/069
17	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 311 "Biomasseanlage Resseriethe", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren; Beschluss zu den Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	2020/065
18	Bebauungsplan Nr. 312 Teilgeltungsbereich A "Dorfgebiet Schneeren", 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren; Aufstellungsbeschluss, Auslegungsbeschluss	2020/123
19	Bebauungsplan Nr. 911 "Bonifatiusstraße", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Poggenhagen - Aufstellungsbeschluss/- Auslegungsbeschluss	2020/099
20	Anfragen	
20.1	Zulässigkeit von Schottergärten	
20.2	§ 13 b BauBG, gültig bis 31.12.2019	

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Herr Stolte eröffnet die Sitzung des Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses, begrüßt die Vertreter der Ortsräte Neustadt a. Rbge., Mardorf und Schneeren, die Gäste Frau Schepelmann und Herrn Dr. Beyer sowie die Anwesenden. Außerdem stellt er die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Der Ausschuss stimmt einvernehmlich dem Antrag von Herrn Iseke zu, den TOP 10 nach dem TOP 5.1 und den TOP 11 nach dem TOP 5.2 wegen des sachlichen Zusammenhanges zu behandeln.

2. Sachstandsbericht Planung Moorstraße durch die Region Hannover

Frau Wiebke Schepelmann, Teamleiterin Team Infrastruktur Straße, Region Hannover, und Herr Dr. Helge Beyer, Ing.-Büro Verkehrswegebau, Hannover, stellen anhand einer Power-Point-Präsentation (**Anlage 1**) das Vorhaben vor. Dabei wird besonders darauf hingewiesen, dass leichte Baustoffe verwendet werden sollen, die weniger Druck auf den Torf ausüben, so dass dadurch die Gefahr von Verwerfungen verringert werden würde.

Da die Einwohnerfragestunde eröffnet wird, haben auch die Bürger die Gelegenheit, Fragen zu stellen.

Auf die Anfrage von Herrn Richter, ob es ein Umleitungskonzept für Radfahrer gibt, informiert Frau Schepelmann, dass bislang noch kein Konzept erarbeitet wurde. In diesem Zusammenhang regt Herr Iseke an, den Radweg auf die südliche Seite zu verlagern, um die Anzahl der Querungen zu reduzieren.

Herr Porscha erkundigt sich, ob nach der Ertüchtigung der Moorstraße diese vom Schwerlastverkehr von ASB befahren werden könne. Das wird von Frau Schepelmann bejaht.

Den Hinweis von Herrn Ehlert bezüglich des mangelbehafteten Zustandes der L 360 aufgreifend, erklärt Frau Schepelmann, dass mit der Landesbehörde - als Verantwortliche für diese Straße - Kontakt aufgenommen wird.

Zu der Frage von Herrn Dr. Kass nach der Qualität und der Klimabilanz der Materialien führt Herr Dr. Beyer aus, dass durch die Verarbeitung von leichten, recycelten Baustoffen, z. B. Blähglasschotter, die Auskofferung des Torfes entfallen würde.

Es wird versichert, dass die Straßenbreite von 6,00 m die Begegnungen von Schwerlastverkehren ermöglicht und dass die Realisierung der Baumaßnahme ca. sechs Monate dauern wird.

Ein Einwohner möchte wissen, ob die Grundwasserentwicklung des Moores bei der Planung berücksichtigt worden sei. Laut Herrn Dr. Beyer ist dies durch die Realisierung in Leichtbauweise geschehen. Dem Ziel der Verwerfungsvermeidung soll so gerecht werden.

In Beantwortung weiterer Fragen erklärt Herr Dr. Beyer, dass die Unterschiede der Torfarten keinen Einfluss auf die Straße habe und dass die Ertüchtigung im Vorkopfeinbau erfolgen wird.

Anmerkung der Verwaltung:

*Die Anmerkung des Orsrates Mardorf zu dem Vorhaben ist als **Anlage 2** dem Protokoll beigefügt.*

3. Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Von der Einwohnerfragestunde wird kein zusätzlicher Gebrauch gemacht.

- - -

Mit einem Dank an die Anwesenden schließt Herr Stolte die gemeinsame Sitzung um 17:44 Uhr.

4. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 22.06.2020

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss fasst mehrheitlich bei vier Enthaltungen folgenden

Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung am 22.06.2020 wird genehmigt.

An dieser Stelle merkt Herr Ehlert an, dass man mit der Anlage „Neustadt bewegt sich“ der Madsack Medienagentur sensibel umgehen sollte.

5. Berichte und Bekanntgaben

Herr Homeier gibt bekannt, dass der Antrag auf Kofinanzierungshilfe für das Projekt „Neubau eines Feuerwehrgerätehauses“ in Dudensen beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingegangen ist. Obwohl mit einer Entscheidung nicht vor November 2020 zu rechnen ist, wird in nächster Zeit mit der Planung des Neubaus begonnen.

5.1. Ausweisung Landschaftsschutzgebiet "Seefläche Steinhuder Meer" 2020/141

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

5.2. Ausweisung Naturschutzgebiet "Helstorfer Altwasser" (NSG-HA 183) 2020/145

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

6. Bebauungsplan Nr. 710 B "Alte Heerstraße", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Helstorf; Beschluss zu den Stellungnahmen, Satzungsbeschluss 2020/103

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss fasst einstimmig folgenden empfehlenden

Beschluss:

1. Den Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 710 B „Alte Heerstraße“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Helstorf wird, wie in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/103 ausgeführt, stattgegeben bzw. nicht gefolgt. Die Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/103 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Bebauungsplan Nr. 710 B „Alte Heerstraße“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Helstorf, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/103). Die Begründung und die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB haben in der Fassung der Anlagen 3 und 6 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/103 an dieser Beschlussfassung teilgenommen.
3. Dem der Beschlussvorlage Nr. 2020/103 als Anlage 5 beigefügten Kompensationsvertrag zum Bebauungsplan Nr. 710 B „Alte Heerstraße“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Helstorf, wird zugestimmt.

7. **Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 710 B "Alte Heerstraße" im Stadtteil Helstorf; Projektfeststellung: Straßenausbau, Schmutzwasserkanal** 2020/093

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss fasst einstimmig folgenden empfehlenden

Beschluss:

Der Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 710 B „Alte Heerstraße“ im Stadtteil Helstorf wird entsprechend der Planung von der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH, Arndtstraße 19, 30167 Hannover, zugestimmt.

8. **Straßen- und Kanalbau "Wilhelm-Busch-Weg" - Projektfeststellung und Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung** 2020/143

Herr Homeier nimmt die Frage von Herrn Iseke auf und führt aus, dass dieses Problem erst in den letzten vier Jahren in diesem alten Baugebiet aufgetreten bzw. kommuniziert worden ist.

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss fasst einstimmig folgenden empfehlenden

Beschluss:

Der baulichen Umsetzung Straßen- und Kanalbau "Wilhelm-Busch-Weg" und der außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 125.000 EUR wird zugestimmt.

9. **Straßenendausbau "Hoher Kamp" im Stadtteil Büren - Projektfeststellung** 2020/146/1

Bezugnehmend auf die Eigentümerversammlung am 30.06.2020 informiert Herr Homeier, dass die Erschließungsbeitragsbescheide Mitte bis Ende 2022 verschickt werden würden.

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss fasst einstimmig folgenden empfehlenden

Beschluss:

Der weiteren Planung und anschließenden baulichen Umsetzung der Straßenbaumaßnahme "Hoher Kamp" im Stadtteil Büren wird unter Berücksichtigung einer Straßenbreite von 5,50 m zugestimmt.

10. Ausweisung Landschaftsschutzgebiet "Seefläche Steinhuder Meer" 2020/153

Herr Iseke, Herr Richter und Herr Ehlert erläutern ihre Ergänzungen (**Anlage 3**) zu der Beschlussvorlage.

Daraufhin fasst der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss einstimmig folgenden abweichenden empfehlenden:

Beschluss:

Die Stadt Neustadt a. Rbge. stimmt dem Entwurf zum LSG „Seefläche Steinhuder Meer“ zu unter der Voraussetzung, dass folgende Hinweise, Anregungen, Kritik und Änderungswünsche *zuzüglich der Ergänzungen (Anlage 3)* geprüft und ggf. in die Verordnung zu dem LSG aufgenommen werden:

Bereich Tourismus und Naherholung

- Das LSG soll der Begründung zufolge die Wasserfläche, die Erlenwälder, Moorwälder etc. betreffen. Die Strände (Weiße Düne, Surfstrand, Hundestrand) sind demzufolge nicht vorrangig schutzwürdig, so dass darum gebeten wird, diese aus dem LSG heraus zu nehmen. Damit würde auch der Grenze des FFH-Gebietes entsprochen. Im Übrigen müssen Sandauffüllungen an den Stränden möglich bleiben, um sie langfristig in einem für ein touristisches Gebiet angemessenen Zustand zu erhalten.
- Der VO-Entwurf sollte stärker die hohe touristische Bedeutung des Steinhuder Meeres und seiner unmittelbaren Umgebung berücksichtigen. Es handelt sich bei diesem Gebiet nicht nur um ein Feucht- und Vogelschutzgebiet internationaler Bedeutung, sondern auch um ein Tourismus- und Wassersportgebiet von mind. nationaler Bedeutung. Gäste ganz unterschiedlicher Herkunft und Familien- und Alterssituation verbringen hier ihren Urlaub, ohne dass eine allzu klimaschädliche Anreise erforderlich ist. Der wirtschaftliche Aspekt für die gesamte Region bis hin zum Land Niedersachsen ist nicht zu vernachlässigen. Ganz aktuell hat das niedersächsische Wirtschaftsministerium das touristische Entwicklungskonzept als regionales Tourismuskonzept anerkannt und damit die Entwicklung der Destination gewürdigt.
- Das in § 4 (2) der VO genannte Verbot, Hunde ohne Leine laufen oder schwimmen zu lassen, sollte wieder entfernt werden. Hundehalter stellen einen großen Teil innerhalb der Bevölkerung und somit auch der Urlaubsgäste dar. Aktuell ist an der Nordseite des Steinhuder Meeres nur an der Hundebadestelle am Erlenweg das Baden für Hunde zulässig, auf der Wiesenfläche davor können sie freilaufen und spielen, ohne andere Erholungssuchende zu stören. Dieses Angebot wird sehr gut angenommen, obwohl der Zugang zum Wasser eng und nur bedingt attraktiv ist. Durch die Schaffung dieses Angebotes ist es gelungen, Hundebesitzer dahingehend zu lenken, dass sie ihre Hunde an dieser Stelle verträglich laufen und baden lassen. Diese Möglichkeit ist dringend zu erhalten, um das Baden lassen zu kanalisieren. Hundehalter sind eine wichtige Gruppe der Gäste, welche sich gerne umweltverträglich in der Natur aufhalten aber auch das berechnete Interesse haben, wahrgenommen zu werden.

- Zu § 4 (3): Der Auf- und Abbau sowie die Lagerung der in die Wasserfläche führenden Stege am Ufer nach der Saison muss weiterhin möglich sein.
- Die Errichtung von baulichen Anlagen sollte nicht in § 4 unter den Verboten, sondern unter Erlaubnisvorbehalt erfasst werden. Bauliche Anlagen können auch Aussichtstürme, Schutzhütten, Rastplätze etc. sein, also Anlagen, die der Erholung und Besucherlenkung dienen. Hier ist es denkbar, dass vorhandene Anlagen erneuert werden müssen. Dieses wäre laut Entwurf nicht möglich. Die reine Umnutzung als pauschale Veränderung der baulichen Anlage zu betrachten und somit zu verbieten, ist nicht angemessen.
- Zu § 4 (4): Die Vereinskrananlagen müssen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern angefahren werden können. Auch das Abstellen der entsprechenden Fahrzeuge ist zu erlauben. Für Veranstaltungen, z.B. das Festliche Wochenende, ist unter anderem an der Weißen Düne das Befahren und Abstellen von Verkaufsständen/Anhängern zu erlauben.
- Regelungen, die inhaltlich der Dümmer und Steinhuder Meer-Verordnung (DStMVO) entstammen, sollten in dieser VO nicht noch einmal aufgeführt werden, da dieses zu Irritationen führen kann, insbesondere wenn die Bestimmungen nicht deckungsgleich sind. Mit der DStMVO liegt eine beschlossene und abgestimmte Verordnung vor, hier bietet sich ein Verweis auf die jeweils gültige Fassung der DStMVO an. Falls Änderungen erforderlich werden, sind sonst jeweils beide Verordnungen anzufassen.
- Zu § 4 (12): Die Fahrgastschiffahrt ist von der Regelung zu befreien, da beispielsweise nach Veranstaltungen auf der Insel Wilhelmstein mitunter in der Dämmerung Rückfahrten der Gäste ans Festland stattfinden müssen.
- § 4 (14) ist zu streichen, da der erforderliche Schutz für die Wasservögel bereits in der Richtlinie des EU-Vogelschutzgebietes V 42 „Steinhuder Meer“ von 2009 geregelt ist.
- Laut § 4 (16) im Entwurf sind Feuerwerke im Gebiet generell verboten. Hiervon wäre auch das festliche Wochenende am Steinhuder Meer betroffen, welches eine Traditionsveranstaltung seit fast 70 Jahren ist und regelmäßig sehr viele Gäste anlockt. Ohne Feuerwerk ist dieses nicht denkbar, daher ist dafür ein Erlaubnisvorbehalt erforderlich. Wir empfehlen daher, Folgendes am Ende von § 5 (1) zu streichen: „Außerhalb des LSG bedarf, unbeschadet der Vorschriften der Verordnungen der angrenzenden NSG HA 60 „Westufer Steinhuder Meer“ und NSG-HA 154 „Totes Moor“ der Erlaubnis (siehe Anlage: Übersichtskarte), wer beabsichtigt, im Umkreis von 500 m um das LSG herum Feuerwerke abzubrennen.“
- § 4 (17) ist zu streichen, u.a. da das Kite-Sufen im Rahmen der DStMVO erlaubt ist und da das Drachensteigen lassen mindestens am Bade- und Surfstrand sowie auf der Badeinsel möglich sein sollte.
- Zu § 5 (1) 2. ist zu berücksichtigen, dass es Überlegungen gibt, gemeinsam mit dem NLWKN den Surfbereich durch Bühnen vor Sandabtrag in den Wintermonaten zu schützen. Diese Maßnahme und andere Surf- und Sandstrandunterhaltungen (insbesondere Sandrückholungen aus dem ufernahen Bereich) müssen möglich bleiben.
- Die in § 5 (1) 2. genannte reine Nutzungsänderung von bestehenden baulichen Anlagen, ohne Änderungen am Baukörper sollte freigestellt sein.
- § 5 (1) 3. Wir regen an, eine langfristige Erlaubnis hierzu zu ermöglichen.
- § 5 (1) 5.: Die Rad- und Wanderwegweisung muss freigestellt sein, ebenso kurzfristig erforderliche Maßnahmen (siehe die aktuelle Corona-Situation).

- Der Rundweg ist ein abgestimmter, genehmigter Fahrradweg, der das Highlight in der touristischen Wegeführung darstellt. Dieser muss auch wegen seiner Lage im Landschaftsschutzgebiet regelmäßig erneuert werden, um den aktuellen Ansprüchen an Wegeoberfläche und Sicherheit zu entsprechen. Die Erneuerung im bisher genehmigten Maß (Verlauf und Oberfläche) ist freizustellen. Dies muss auch für die auf Stegen verlaufenden Abschnitte des Uferwegs oberhalb der Wasserfläche gelten.
- § 5 (1) 8: An allen Stegen ist der Erhalt und die Reparatur/Erneuerung der bestehenden Stromkästen freizustellen.
- § 5 (1) 10. Wir regen an, dass für Veranstaltungen wie Kino am Meer und Festliches Wochenende langfristige Genehmigungen ausgestellt werden.
- Die in § 6 durchgängig erforderliche Anzeigefrist von 4 Wochen wird sich in der Realität als nicht haltbar zeigen. Gerade Unterhaltungsarbeiten können nicht so exakt geplant werden. Hier spielen verschiedene Faktoren (Dringlichkeit, personelle Kapazitäten, Saison, Wetter) eine Rolle und insbesondere die Situation der beauftragten Dienstleister. Derzeit ist es nicht zielführend, auf ein bestimmtes Ausführungsdatum zu pochen, vielmehr ist es schwierig genug, überhaupt Arbeiten beauftragen zu können.
- Bei § 6 (3) bitte beachten, dass sich die Nutzung des Wilhelmsteins gerade im Umbruch befindet. Die fürstliche Hofkammer, das Land, die Region und die SMT erarbeiten derzeit ein Konzept. Bitte auch eine Freistellung der Fortführung der bestehenden bestimmungsgemäßen Nutzung der Hundebadestelle mit vorgelagerter Wiese aufnehmen. Die Grenze des LSG sollte besser auf die Grenze des FFH-Gebietes verlegt werden (s.o.).
- Die Sehstege sind ebenso wie der Kran am Segelclub Minden wichtige und genehmigte Bauten am und im Steinhuder Meer. Sie sind dringend zu erhalten und müssen auch erneuert werden können. Eine Anzeigefrist von 4 Wochen ist dabei nicht unbedingt einhaltbar und auch nicht praktikabel.
- Die Seebühne findet im Entwurf der Verordnung nirgends Erwähnung. Bei der Seebühne handelt es sich um ein gefördertes Kooperationsprojekt der Städte Neustadt und Wunstorf, welches viel Beachtung findet und einmalig in der Umgebung ist. Der weitere Betrieb (die Seebühne liegt auf dem Wasser, die Zuhörer stehen und sitzen an Land) muss zwingend gesichert sein.
- Der Erhalt sowie die Erneuerung/Instandhaltung der Spielplätze (z.B. Lütjen Mardorf) und des Volleyballplatzes ist freizustellen.

Bereich rechtskräftige Bebauungspläne

- Der Geltungsbereich der geplanten LSG-Verordnung endet überwiegend am südlichen Rand des Uferweges Mardorf und ragt in die Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne Nrn. 207, 208, 209, 206, 210, 211 und 211 v. 1. Änderung hinein. Die gültigen Festsetzungen der Bebauungspläne stehen den Inhalten der geplanten Verordnung teilweise entgegen. Wir regen daher an, den Verlauf der LSG-Verordnungsgrenze so zu ändern, dass die Geltungsbereiche der betroffenen Bebauungspläne nicht überdeckt werden. Alternativ müssen ggf. Ausnahmeregelungen in die Verordnung aufgenommen werden, durch die sichergestellt wird, dass die festgesetzten Nutzungen - egal ob sie bereits ausgeübt werden oder nicht - auch in Zukunft uneingeschränkt ausgeübt werden können.

Folgende Nutzungen sind in den Geltungsbereichen der jeweiligen Bebauungspläne festgesetzt:

- **Bebauungsplan Nr. 206 „Campingplatz Weißer Berg“:**
Hier ist die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ betroffen, die als Badestrand genutzt wird. Um Nutzungskonflikte mit der geplanten LSG-Verordnung zu vermeiden, sollte diese Fläche aus dem Geltungsbereich der LSG-Verordnung herausgenommen werden.
- **Bebauungsplan Nr. 207 „Bultgärten“:**
Hier ist überwiegend die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ betroffen. Teilweise sind diese als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern festgesetzt, für die die textliche Festsetzung Nr. 8 gilt: „Auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für das Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern sind standortgerechte Bäume und Sträucher dauerhaft zu erhalten bzw. standortgerechte Bäume und Sträucher anzupflanzen. Die festgesetzten Schilfbereiche sind dauernd unversehrt zu erhalten und der natürliche Nachwuchs zu belassen. Zugänge zu den Bootsanlegestegen durch den Schilfgürtel dürfen eine Breite von 3,0 m nicht überschreiten (§ 9 (1) 25 BBauG).“
Die Badestelle der Jugendherberge muss geschützt werden (das sei hier erwähnt, auch wenn sie genau genommen nicht mehr auf dem Gebiet der Stadt Neustadt liegt). Am Ende des Holunderweges ist eine Slip- und Krananlage festgesetzt und bereits baulich vorhanden. Diese Fläche sollte zur Vermeidung von Nutzungskonflikten mit der geplanten LSG-Verordnung aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden.
- **Bebauungsplan Nr. 208 „Alt-Mardorfer Kämme“:**
Hier ist überwiegend die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ betroffen. Südlich der Gaststätte „Fischerstübchen“ ist ein Badeplatz festgesetzt, der noch nicht realisiert worden ist. Eine Realisierung des Badeplatzes an diesem Standort ist aus städtebaulicher und touristischer Sicht sinnvoll und muss auch in Zukunft auf Grundlage des Bebauungsplans hergerichtet werden können.
- **Bebauungsplan Nr. 209 „Weidenbruchs Kämme“**
Hier ist überwiegend die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ betroffen. Südlich des vorhandenen Campingplatzes ist innerhalb der Parkanlage eine überbaubare Fläche für einen Grillplatz festgesetzt. Dieser Grillplatz wurde bisher nicht errichtet. Westlich neben der überbaubaren Fläche für den Grillplatz ist eine Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt, für die die textliche Festsetzung § 4 gilt: „Auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für das Anpflanzen und mit der Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind landschaftstypische Bäume und Sträucher anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen dürfen nur zur Anlegung der notwendigen Grundstückszufahrt in deren Breite unterbrochen werden. [...]“
Diese zulässigen Nutzungen sollen durch die geplante LSG-Verordnung nicht beeinträchtigt werden.

Am westlichen Rand des Geltungsbereiches ist ein Teil des vorhandenen Uferweges als Hauptwanderweg im Bebauungsplan festgesetzt, der innerhalb des geplanten LSG-Verordnungsgebietes liegt. Der Uferweg sollte hier - wie sonst auch - aus dem Geltungsbereich der LSG-Verordnung herausgenommen werden.

- **Bebauungsplan Nr. 210 „Weißer Berg“**

Hier ist die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche betroffen, die im Westen und im Osten mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt ist und im mittleren Bereich, durch Linien mit dicken Punkten begrenzt, mit der Zweckbestimmung „Surfeinsatzstelle“ festgesetzt ist und entsprechend genutzt wird. Um Nutzungskonflikte mit der geplanten LSG-Verordnung zu vermeiden, sollte die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Surfeinsatzstelle“ aus dem Geltungsbereich der LSG-Verordnung herausgenommen werden.

- **Bebauungsplan Nr. 211 und 211 v. 1. Änderung „Mardorf“**
Hier wird im westlichen Geltungsbereich und südlich der Hubertusstraße die Festsetzung einer Fläche für die Forstwirtschaft von der künftigen LSG-Verordnung überdeckt. In Verlängerung der Zuwegung zur Alten Moorhütte ist eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, die als Zuwegung zu Stegen und einem Segelhafen dient. Um Nutzungskonflikte mit der geplanten LSG-Verordnung zu vermeiden, sollte die Verkehrsfläche aus dem Geltungsbereich der LSG-Verordnung herausgenommen werden.

Sonstiges

- In der maßgeblichen Karte steht in der Legende „Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Seefläche Steinhuder Meer“ in den Städten Wunstorf und Stadt Neustadt a. Rbge.“ Das Wort „Stadt“ vor Neustadt a. Rbge. sollte hier entfallen, es ist eine Wiederholung.
- Es sollte transparenter verdeutlicht werden, dass das neue LSG nur einen Teilbereich des LSG „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Steinhuder Meer“ betrifft und dass letzteres dementsprechend in den sonstigen Teilflächen weiterhin seine Rechtskraft behalten wird.

11. Ausweisung Naturschutzgebiet "Helstorfer Altwasser" (NSG-HA 2020/154 183)

Herr Richter fordert, dass in § 5 „Freistellungen“ die nichtgewerbliche Fischerei und die Jagd mit aufgenommen werden.

Daraufhin fasst der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss mehrheitlich bei einer Enthaltung folgenden abweichenden empfehlenden

Beschluss:

Der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Helstorfer Altwasser“ wird entsprechend dem von der Region Hannover vorgelegten Entwurf mit folgenden Ergänzungen zugestimmt:

"Wir weisen darauf hin, dass die Leine einen regional bedeutsamen Erlebnis- und Naherholungswert für die Bevölkerung der Region Hannover hat. Schon heute wird in Helstorf im Bereich des Brückenbauwerkes an der Landesstraße 383 Richtung Mandelsloh der Bereich als Einstieg für Kanufahrer genutzt, dieser grenzt unmittelbar an das NSG „Helstorfer Altwasser“ an. Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt hier in konzeptioneller Abstimmung mit der UNB der Region Hannover, eine Kanuanlegestelle zu errichten. Hierzu gehören ggf. auch weitere Infrastrukturmaßnahmen wie Parkplätze (teilweise vorhanden), Tisch-Bank-Kombinationen, Fahrradbügel, Papierkorb etc. Diese Maßnahmen sollen selbstverständlich unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange realisiert werden, erste Gespräche mit der UNB haben hierzu stattgefunden und der Standort wurde als generell geeignet eingestuft. Wir weisen demnach darauf hin, dass hier zukünftig Planungen anstehen und die Stadt Neustadt a.

Rbge. das Gespräch mit der UNB hierzu zeitnah wiederaufnehmen wird. *Des Weiteren soll § 5 Freistellungen um die nichtgewerbliche Fischerei und die Jagd ergänzt werden.*"

12. **Ausweisung Naturschutzgebiet "Basser Holz und Werder" (NSG- 2020/156
HA 253)**

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss fasst mehrheitlich bei einer Enthaltung folgenden empfehlenden

Beschluss:

Der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Basser Holz und Werder“ wird entsprechend dem von der Region Hannover vorgelegten Entwurf mit folgenden Anmerkungen zugestimmt:

- Wir weisen darauf hin, dass die Leine einen regional bedeutsamen Erlebnis- und Naherholungswert für die Bevölkerung der Region Hannover hat. Schon heute wird in Basse der Bereich nahe des Brückenbauwerkes und des landwirtschaftlichen Weges nach Wulfelade an der Regionsstraße 343 in Richtung Basse als Einstieg für Kanufahrer genutzt, dieser grenzt unmittelbar an das NSG „Basser Holz und Werder“ an. Die Stadt Neustadt beabsichtigt hier in konzeptioneller Abstimmung mit der UNB der Region Hannover, eine Kanuanlegestelle zu errichten. Hierzu gehören ggf. auch weitere Infrastrukturmaßnahmen wie Parkplätze (aus Sicht der Stadt Neustadt a. Rbge. teilweise vorhanden), Tisch-Bank-Kombinationen, Fahrradbügel, Papierkorb etc. Diese Maßnahmen sollen selbstverständlich unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange realisiert werden, erste Gespräche mit der UNB haben hierzu stattgefunden und der Standort wurde seitens der Stadt Neustadt a. Rbge. generell als geeignet eingestuft. Es besteht mit der UNB noch weiterer Abstimmungsbedarf. Wir weisen demnach darauf hin, dass hier zukünftig Planungen anstehen und die Stadt Neustadt a. Rbge. das Gespräch mit der UNB dazu zeitnah wieder aufnehmen wird.
- Dem § 5 Abs. 9 des VO-Entwurfs zufolge scheinen allerlei Handlungen wie das Betreten und Befahren des Gebietes durch Grundstückseigentümer oder Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden (§ 5, Abs. 2, Nr. 1c) einer vorherigen Zustimmung durch die Naturschutzbehörde zu bedürfen, ggf. versehen mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise. Insbesondere für den Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt (ABN), dessen Zuwegung zur Kläranlage Mariensee/ Basse sich z.T. im geplanten NSG befindet und für den regelmäßig PKW-, LKW- und Traktorverkehr stattfindet, wäre das eine unverhältnismäßige Belastung. Daher ist der Stadt Neustadt wichtig, dass § 4 Abs. 2 für diese Fahrten vollumfänglich gilt und dass für diese keine vorherige Zustimmung erforderlich ist - weder für den alltäglichen Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage noch für den bei Baumaßnahmen auftretenden Liefer- und Baustellenverkehr. Andernfalls sollte der Entwurf des NSG entsprechend angepasst werden.
- Durch das geplante NSG verlaufen im Übrigen Abwasserdruckrohrleitungen zur Kläranlage Mariensee/ Basse, die bei Bedarf abfahrbar sein und ggf. unterhalten/erneuert werden müssen. Hier dürfen durch das geplante NSG keine Einschränkungen für den ABN bei der Durchführung seiner Aufgaben auch außerhalb der zum Betreten freigegebenen Wege entstehen. Bei Defekten in Abwasserdruckrohrleitungen ist immer sofortiges Handeln erforderlich, um ein Austreten von Abwasser zu vermeiden.
- Südlich des dargestellten Parkbereichs des Anglervereins verläuft ein städtischer

Wirtschaftsweg, der zurzeit und auch weiterhin unterhalten werden muss, damit die angrenzenden Anlieger ihre Flächen erreichen können. Bei Ausweisung des NSG "Basser Holz und Werder" muss es weiterhin erlaubt sein, regelmäßige Unterhaltungsarbeiten am Weg einschließlich Wegebegleitgrün durchzuführen.

- Erläuterungen zur Verordnung, § 5 Abs. 4 Nr. 1 i) und § 5 Abs. 4 Nr. 2 d) : „Düngung“ statt „Dünung“.
- In der Begründung für die Ausweisung sind Punkt 2 und 7 identisch, einer von beiden ist also zu streichen.

13. Bauverpflichtung in neuen Baugebieten

2020/068

Eingangs erläutert Herr Richter seine Anregungen, wonach er sich für eine Fristverlängerung bei der Umsetzung der Bauverpflichtung von zwei auf drei Jahre ausspricht. Außerdem soll diese Verpflichtung für die Kernstadt und für die Ortsteile mit der Ergänzungsfunktion Wohnen und erst ab einer Größe von acht Bauplätzen greifen.

Einstimmig entspricht der Ausschuss dem Antrag der SPD-Fraktion auf Verschiebung dieses Tagesordnungspunktes wegen Beratungsbedarf auf die nächste Sitzung des Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses.

14. Klimaschutz in Bebauungsplänen / klimagerechte Siedlungsentwicklung - Schaffung von "bezahlbarem" Wohnraum

2020/147

Frau Schlicker äußert Bedenken hinsichtlich der Qualität der Beratung zur klimaeffizienten Bebauung sowie der Kontrolle der Teilnahme. Frau Plein führt dazu aus, dass die Klimaschutzagentur solche Beratungen anbietet. Die Stadt kann lediglich den Projektentwickler verpflichten, die Käufer zur Teilnahme an einem Bauherrenseminar bzw. Beratungsgespräch zu verpflichten. Die Teilnahme stellt keine Bedingung für einen Grundstückskauf dar.

Laut Herrn Dr. Kass soll Klimaeffizienz durch energieeffiziente Bebauung und bedarfsgerechte Nutzung von Solarenergie ersetzt werden.

Wegen Beratungsbedarf wird die Sitzung von 18:57 Uhr bis 19:07 Uhr unterbrochen.

Frau Plein gibt zu bedenken, dass, wenn die Bauherrenberatung von der Stadt angeboten werden soll, dafür größere Summen in den Haushalt eingestellt werden müssten.

Herr Richter und Herr Dr. Kass plädieren dafür, dass die Punkte 2 und 3 zusammengefasst werden sollen und dass nach zwei Jahren eine Evaluierung erfolgen soll.

Im Ausschuss wird mehrheitlich bei einer Enthaltung darüber Einigkeit erzielt, diesen Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu verschieben.

15. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 143 "Hans-Böckler-Straße/Siemensstraße", Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, im Bereich Leo-Fall-Straße, Flurstück 182/158; Grundsatzbeschluss

2020/081

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss fasst einstimmig folgenden empfehlenden

Beschluss:

1. Dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 143 "Hans-Böckler-Straße/Siemensstraße", Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, wird zugestimmt.
Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sind die Änderung eines unbebauten eingeschränkten Gewerbegebietes in ein Allgemeines Wohngebiet und die bessere Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen.
2. Die Bauleitplanung ist im Auftrag und auf Kosten des Antragstellers zu erstellen. Die Planung und das zugehörige Verfahren sind durch ein externes Planungsbüro durchzuführen.
3. Die vom Rat beschlossene Selbstbindung zur Schaffung von öffentlich gefördertem bzw. bezahlbarem Wohnraum soll hier angewendet werden.

16. Flächennutzungsplanänderung Nr. 15 "Biomasseanlage Resseriethe", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren; Beschluss zu den Stellungnahmen, Feststellungsbeschluss 2020/069

Herr Porscha stellt die Entwicklung dieses Vorhabens dar und spricht sich für die Erweiterung der Biomasseanlage aus. Auch Herr Dr. Kass unterstützt den Erweiterungsplan.

Frau Schlicker verliert den Standpunkt der SPD-Fraktion, dabei weist sie auf Ungenauigkeiten in den Gutachten hin und wirft diverse Fragen auf.

Der Ausschuss spricht sich mehrheitlich dafür aus, dass Frau Dubbert, Planungsbüro Reinold, und Herr Ideker Stellung nehmen dürfen.

Nach einigen Ausführungen hält Frau Dubbert als Fazit fest, dass die Bauleitplanung an dem bestehenden Standort machbar sei. Im Anschluss daran stellt Herr Ideker neben dem Resümee der letzten Jahre mit dem Hauptaugenmerk auf die Verkehrssituation, die derzeitige Lage dar.

Herr Richter möchte wissen, wie hoch der wirtschaftliche Vorteil für die Stadt ist, wenn die Schule und die Sporthalle Fernwärme aus der Biogasanlage beziehen würden. Frau Plein sagt die Klärung zu.

Anschließend lehnt der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss mit fünf Ja-Stimmen und fünf Nein-Stimmen den Beschlussvorschlag ab.

17. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 311 "Biomasseanlage Resseriethe", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren; Beschluss zu den Stellungnahmen, Satzungsbeschluss 2020/065

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss lehnt mit fünf Ja-Stimmen und fünf Nein-Stimmen den Beschlussvorschlag ab.

18. Bebauungsplan Nr. 312 Teilgeltungsbereich A "Dorfgebiet Schneeren", 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren; Aufstellungsbeschluss, Auslegungsbeschluss 2020/123

Herr Porscha weist auf den abweichenden Beschluss des Ortsrates Schneeren hin, der in die Beschlussvorlage einfließen soll.

In Beantwortung der Frage von Herrn Iseke erklärt Frau Kull, dass es keine rechtliche Festsetzung von Schottergärten, sondern lediglich eine textliche Festlegung gibt.

Daraufhin fasst der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss einstimmig folgenden abweichenden empfehlenden

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. 312 Teilgeltungsbereich A "Dorfgebiet Schneeren", 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren, wird einschließlich Begründung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt (Anlagen 1 und 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/123). *In der Begründung ist bei Punkt 7.7 die Formulierung „Das Anlegen von Schottergärten ist nur bis zu einer max. Größe von 20 m² pro Grundstück zulässig“ durch „Das Anlegen von Schottergärten ist nicht zulässig“ zu ersetzen.* Der Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Festsetzung des Planes (Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/123).
2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung wird abgesehen. Die Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt, indem der Plan auf die Dauer von einer Woche unmittelbar vor der öffentlichen Auslegung ausgehängt wird. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sind die Entwicklung einer nicht mehr genutzten Freifläche eines Dorfgebietes in ein Allgemeines Wohngebiet, die Nachverdichtung des Innenbereiches und die Stärkung vorhandener Infrastruktureinrichtungen.
3. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 312 Teilgeltungsbereich A "Dorfgebiet Schneeren", 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren, einschließlich Begründung, wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

19. Bebauungsplan Nr. 911 "Bonifatiusstraße", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Poggenhagen - Aufstellungsbeschluss/- Auslegungsbeschluss 2020/099

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss fasst einstimmig folgenden empfehlenden

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. 911 „Bonifatiusstraße“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Poggenhagen, wird einschließlich Begründung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt (Anlage 1 zur Vorlage 2020/099). Der Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Festsetzung des Planes gemäß Anlage 1.
2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.

Die Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt, indem der Plan auf die Dauer von acht Tagen unmittelbar vor der öffentlichen Auslegung ausgehängen wird.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sind die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Wohnbebauung im Rahmen einer Innen- bzw. Nachverdichtung auf einem „Hinterliegergrundstück“.

3. Der Bebauungsplan Nr. 911 „Bonifatiusstraße“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Poggenhagen, wird einschließlich Begründung gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

20. Anfragen

20.1. Zulässigkeit von Schottergärten

Frau Schlicker bittet um Prüfung, ob Schottergärten zulässig sind.

20.2. § 13 b BauBG, gültig bis 31.12.2019

Herr Porscha möchte wissen, ob es bei der Stadt Fälle nach § 13 b BauBG gibt. Frau Kull informiert, dass sich kein Fall „aufdrängte“, bei dem Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren einzubeziehen waren.

Mit einem Dank an die Anwesenden schließt Herr Stolte den öffentlichen Teil der Sitzung um 20:20 Uhr.

Thomas Stolte
Ausschussvorsitzender

Dominic Herbst
Bürgermeister

Iris Mohrhoff
Protokollführer/-in

Neustadt a. Rbge., 18.08.2020